

Sideletter Radiologie

Mit 1. März 2016 erfolgt die Umstellung der Honorierung röntgendiagnostischer und röntgentherapeutischer Leistungen in Analogie zur BVA auf den dort existenten Röntgenkatalog (Organtarif, Honorar, Formatetarif, Unkosten und Röntgentherapie). Über die finanziellen Auswirkungen dieser Systemänderung in der Honorierung können ex ante nur vage Vermutungen angestellt werden. Aus diesem Grund wird Folgendes vereinbart:

1. Nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolles werden die Abrechnungsdaten der Fachgruppe Radiologie für folgenden Zeitraum (Beobachtungszeitraum) herangezogen: 01.03.2016 bis 30.09.2016. Aus diesen Abrechnungsdaten wird eine Kennzahl „Honorar je Patient und Monat“ ermittelt.
2. Bei der Kennzahlermittlung wird wie folgt vorgegangen:
 - Sämtliche Honorare für die im Abschnitt E der Honorarordnung (Stand 1.3.2016) gelisteten Leistungen werden im Beobachtungszeitraum addiert und bilden eine Honorarsumme.
 - Jeder Patient (VSNR), der innerhalb eines Kalendermonats vom selben Radiologen (VPCR) behandelt wurde, zählt als 1 Fall. Sämtliche Fälle des Beobachtungszeitraumes sind zu addieren.
 - Die Division der Honorarsumme im Beobachtungszeitraum geteilt durch die Zahl der Fälle im Beobachtungszeitraum ergibt die Kennzahl „Honorar je Patient und Monat“.
3. Für den Zeitraum 01.03.2015 bis 30.09.2015 wird analog verfahren.
 - Sämtliche Honorare für die im Abschnitt E der Honorarordnung (Stand vor dem 1.3.2016) gelisteten Leistungen werden im Beobachtungszeitraum addiert und bilden eine Honorarsumme.
 - Jeder Patient (VSNR), der innerhalb eines Kalendermonats vom selben Radiologen (VPCR) behandelt wurde, zählt als 1 Fall. Sämtliche Fälle des Beobachtungszeitraumes sind zu addieren.
 - Die Division der Honorarsumme im Beobachtungszeitraum geteilt durch die Zahl der Fälle im Beobachtungszeitraum ergibt die Kennzahl „Honorar je Patient und Monat“.
4. Die Änderung der nach Punkt 2. ermittelten Kennzahl gegenüber jener nach Punkt 3., ausgedrückt in %, ergibt die finanzielle Auswirkung der Katalogumstellung, die ausgeglichen wird.
5. Sämtliche Berechnungen zu den Punkten 2. bis 4. erfolgen gemeinsam durch die ÖÄK und die SVA.
6. Zeigt die Evaluierung eine Unterschreitung des Fallwertes nach Punkt 2. gegenüber jenem nach Punkt 3., wird die Differenz über Vorschlag der ÖÄK ausgeglichen. Entsprechende Tarifanpassungen erfolgen zum nächstmöglichen Termin. Die Gewichtung der Aufwertung von Positionen folgt dem Vorschlag der ÖÄK.
7. Zeigt die Evaluierung eine Überschreitung des Fallwertes nach Punkt 2. gegenüber Punkt 3., wird die Differenz vertragspartnerbezogen so ausgeglichen, dass von der nächstfolgend anzuweisenden Honorarsumme ein dementsprechender Betrag einbehalten wird (Honorarsumme nach Punkt 2. des jeweiligen Radiologen x Überschreitungsprozentsatz nach Punkt 4.). Des Weiteren werden die Tarife mit dem nächst-

möglichen Termin entsprechend angepasst. Die Gewichtung der Abwertung von Positionen folgt dem Vorschlag der ÖÄK.

8. Fall- und Honorarentwicklung werden jedenfalls begleitend beobachtet. Bei maßgeblich zur Erwartung abweichenden Entwicklungen und/oder deutlich erkennbaren Fehl-tarifierungen werden sofort Verhandlungen betreffend entsprechende Korrekturmaßnahmen im Tarifbereich aufgenommen.

Wien, am 13.1.2016

Österreichische Ärztekammer


VP Dr. Johannes Steinhart
BKNÄ-Obmann




Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Wien, am 15.1.2016

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft


Kommr. Mag. Alexander Herzog
Obmann-Stv.




Dr. Thomas Neumann
Direktor